

Entwurf einer Vorabbekanntmachung

Esslingen: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2016

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge – Offenes Verfahren

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

Kontaktstelle(n): Sachgebiet 463

Zu Händen von: Edgar Maihöfer

73726 Esslingen

DEUTSCHLAND

Telefon: 0711- 39022730

E-Mail: Kommunalamt@lra-es.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-esslingen.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die obengenannten Kontaktstellen

I.2) **Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG

Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel (1) "Leinfelden-Echterdingen - Filderstadt".

II.1.2) **Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Esslingen im Land Baden-Württemberg
NUTS-Code DE113

II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**

Der Landkreis Esslingen als Aufgabenträger beabsichtigt die Verkehrsleistung des Linienbündels (1) "Leinfelden-Echterdingen - Filderstadt" mit Wirkung zum 1.12.2018 im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags von 9 Jahren und 7 Monaten.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen: Leinfelden-Echterdingen - Filderstadt**

Das Linienbündel (1) umfasst die folgenden Buslinien:

35 (alt) / 815 (neu) Ruit - Bernhausen - Waldenbuch

36 (alt) / 816 (neu) bzw. 36A (alt) / 816A (neu) Neuhausen (F) - Bernhausen

37 (alt) / 817 (neu) Sielmingen - Bernhausen - Plattenhardt

38 (alt) / 818 (neu) bzw. 38A (alt) / 818A (neu) Musberg - Echterdingen - Stetten

806 EnBW City - Flughafen

813 (neu) Bernhausen - Echterdingen - Flughafen - Bernhausen

814 (neu) Musberg - Echterdingen - Bonlanden

Der nachfolgend angegebene Leistungsumfang bezeichnet die ungefähre Fahrplan-km-Leistung pro Jahr.
km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 1.479.000

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.12.2018

Laufzeit in Monaten: 115

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen**

III.1.2) **Information über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3)). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen**

III.1.4) **Soziale Standards**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) Technische Anforderungen

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart Offen

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen:

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.5) Bindefrist des Angebots: Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt V: Auftragsvergabe (Nur bei Direktvergabe)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben

a) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation und in dem am 11.12.2014 vom Kreistag des Landkreises Esslingen beschlossenen Nahverkehrsplan mit Änderungen vom 10.12.2015 und vom 29.09.2016 beschriebenen Anforderungen sowie die Vorgaben, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ ergeben, erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind. Die bestehenden Genehmigungen für diese Verkehrsleistungen laufen zum 30.11.2018 aus.

b) Vergabe als Gesamtleistung

Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz.

c) Vorgaben

Die von dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die Vorgaben des am 11.12.2014 vom Kreistag des Landkreises Esslingen beschlossenen Nahverkehrsplans zu beachten. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/10669213/NVP%20ES%20Gesamtwerk.pdf> (Stand: zuletzt geändert 29.09.2016 → Link wird nach Verabschiedung der NVP-Änderung noch aktualisiert). Darüber hinaus sind die nachstehend beschriebenen Anforderungen für

Fahrplan und Beförderungsentgelt (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG zu beachten. Die Anforderungen gehen nicht über das bisherige Verkehrsangebot hinaus (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG).

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot

Die beigelegten Musterfahrpläne und Linienverlaufspläne (abzurufen unter: <http://www.landkreis-esslingen.de>--> [Link wird noch eingefügt](#)) sind einzuhalten, einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig durchzuführen sind. Zudem sind die Fahrpläne der Linien 816A und 818A regelmäßig auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs (Änderung der Schulanfangs- und Endzeiten; Änderung der Schülerströme; Bereitstellung ausreichender Kapazität) anzupassen.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchsttarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierungsgemeinschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards / Mindestanforderungen

Neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung sind sowohl die qualitativen und betrieblichen Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Landkreises Esslingen als auch die Anforderungen, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ ergeben zu beachten. Die Mindestkriterien an die Qualität können unter dem Link zum Nahverkehrsplan (s.o.) und unter dem Link zu den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ wie folgt <http://www.landkreis-esslingen.de>--> [Link wird noch eingefügt](#) eingesehen und abgerufen werden.

- Fahrradmitnahme: Regelungen zur Fahrradmitnahme sind in dem Dokument des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) „Gemeinsame Beförderungsbefingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2016“ (Stand September 2016) unter folgendem Link abzurufen: <http://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2016.pdf>

d) Weiterer Aufgabenträger ist der Landkreis Böblingen.

VI.2) Rechtsbefehlsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbefehl-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe
DEUTSCHLAND
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§102 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 107 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 107 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. §101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“.

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen des angeblichen Verstoßes gegen Vergaberecht erhoben wird.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**
Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe
DEUTSCHLAND
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
x.10.2016